

Bezirksamt Neukölln von Berlin
Abt. Jugend
Jug Dez

11.03.2008
2330

Bezirksverordnetenvorsteherin o.V.i.A.

Sitzung am : 12.03.2008

über
Bezirksbürgermeister o.V.i.A.

Lfd. Nr. :

Drs. Nr. : 0657/XVIII

nachrichtlich den
Fraktionen der
SPD, CDU, Grünen, FDP, Grauen und DIE LINKE

Dringlichkeit

schriftlich

Konsensliste

Beantwortung der Mündlichen Anfrage

Betr.: Kita - Betreuungszeiten

Sehr geehrte Frau Vorsteherin, meine Damen und Herren, sehr geehrte Frau Karaaslan,

für das Bezirksamt beantworte ich Ihre mündliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Mit welcher Begründung werden die Betreuungszeiten der 3-jährigen Kinder, die einen Betreuungsbedarf von über 4-5 Stunden erhalten haben, vorgenommen?

Das Kita-Förderungsgesetz (KitaFöG) schreibt in § 7 Abs. 6 Nr. 3 eine Bedarfsprüfung von Amts wegen vor, wenn das Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat und bis dahin mehr als eine Halbtagsförderung (4-5 Stunden) in Anspruch genommen wurde. Um ein Berlinweit einheitliches Verfahren zu gewährleisten, wird die Prüfung mit den Kindern des Geburtsjahrgangs 2005 beginnen. Die Bezirke sind durch die Senatsverwaltung noch einmal auf die gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen worden.

Frage 2:
Was ist Ziel der angesetzten Überprüfung?

Mit den Überprüfungen sollen die aktuellen Betreuungsbedarfe der Eltern ermittelt werden. Sie haben aber keinen Einfluss auf den Betreuungsanspruch, der aus dem individuellen Förderbedarf der Kinder resultiert, er bleibt unangetastet.

Es gilt das gesprochene Wort!

Gabriele Vonnekold
Bezirksstadträtin